

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be –dr

Datum
17.03.2022

Vorbericht zur 50. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 06.04.2022 um 10 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 50. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 06.04.2022.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 49. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 49. Sitzung mit Datum vom 18.10.2019 wurde am 23.10.2019 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Entwicklung einer E-Government-Lösung für die Fachaufsicht in Kindertageseinrichtungen (§ 20 KiFöG)

Sachstandsbericht (Gast: Herr Grummt, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt)

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) informierte die Landesgeschäftsstelle im Oktober 2019, dass das Land beabsichtige, ein webbasiertes E-Governmentverfahren für den Bereich der Kindertagesbetreuung anzuschaffen. Dieses solle als Plattform dienen, über die (zukünftig) die Daten für Informationsbedarfe generiert und effizient Verwaltungsprozesse (z. B. Fachaufsicht über KiTas) abgewickelt werden können.

Die Träger von Tageseinrichtungen sollten frühzeitig in diesen Prozess eingebunden werden, um ihre Erfahrungen und Bedarfe berücksichtigen zu können. Die Landesgeschäftsstelle benannte gemeindliche Vertreter in ihrer Funktion als Träger von Kindertageseinrichtungen in die Arbeitsgruppe beim MS.

In der Ausschusssitzung wird Herr Grummt, MS, zum aktuellen Stand des Verfahrens berichten.

Zu TOP 4 – Bildungspolitische Themen im Koalitionsvertrag 2021 -2026 der Landesregierung Sachsen-Anhalt *Sachstandsbericht*

Der 152-seitige Koalitionsvertrag der Landesregierung Sachsen-Anhalt mit dem Titel „WIR GESTALTEN SACHSEN-ANHALT. STARK. MODERN. KRISENFEST. GERECHT“. (**Anlage TOP 4**) beinhaltet Aussagen zur Bildungspolitik, zu Sport, Kunst und Kultur.

➤ **Bildung und Wissenschaft - Motor für die Zukunft (Seite 43 ff.)**

Sicherung der Schulstruktur

Die Koalitionspartner stellen fest, dass sich die bestehenden Schulformen – Grundschule, Gymnasium, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Förderschule, Schule des zweiten Bildungswegs und berufsbildende Schule – bewährt haben und gesichert werden sollen.

Im Land soll ein wohnortnahes Schulangebot als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge vorgehalten werden. Dies soll durch Stabilität bei den Parametern der Schulentwicklungsplanung gesichert und durch neue Kooperationsmöglichkeiten unterstützt werden. In dünn besiedelten Regionen sollen dazu in der kommenden Legislaturperiode die Kooperationsmöglichkeiten ausgebaut werden.

Ein Grundschulverbund kann zukünftig aus einem Hauptstandort und bis zu drei Nebenstandorten bestehen. Bei zwei Standorten müssen mindestens 120, bei drei Standorten mindestens 160 Schülerinnen und Schüler und bei vier Standorten mindestens 200 Schülerinnen und Schüler diese Verbünde besuchen. Das einmalige Unterschreiten der Schülerzahlen ist möglich.

Um eine Ganztagsbetreuung an Schulen zu gewährleisten, soll die Überführung der Horte in den Zuständigkeitsbereich des für Bildung verantwortlichen Ministeriums untersucht werden.

Schulinfrastruktur

Angekündigt wird ein „Landesprogramm Schulinfrastruktur“, das sowohl Schulneubauten als auch Schulsanierungen und die Modernisierung der Schul-IT ermöglichen soll.

Um den Erhalt schulischer Standorte im ländlichen Raum zu unterstützen, soll die Schulbauförderung auch für Kooperationsschulen inklusive der Nebenstandorte sowie den einzelnen Standorten des Grundschulverbundes zugänglich sein.

Das Land wird zusammen mit Schulträgern sowie Expertinnen und Experten aus Schulbau und -praxis eine Richtlinie zu grundsätzlichen Ausstattungsmerkmalen von Schulen erarbeiten, die den Schulträgern Orientierung bei der zeitgemäßen Neugestaltung von Schulgebäuden geben soll.

Bis Ende des Jahres 2022 sollen alle Schulen betriebsbereit an das Glasfasernetz mit ausreichender Bandbreite zur Abdeckung der technischen und pädagogischen Anforderungen angeschlossen werden.

Digitalisierung der Schule

Die digitale Infrastruktur soll so ausgebaut werden, dass allen Schulen ein Zugang zu digitalen Angeboten zur Verfügung steht. Das Land bekennt sich zu seiner Mitverantwortung, die digitale Infrastruktur, die Administration sowie den benötigten Support für Schulen aller Schulformen sicherzustellen.

Das Land wird zudem die Schulträger bei der Aufgabe der Netzwerkadministration sowie des IT-Supports unterstützen. Wo es sinnvoll und effizient ist, sollen zentrale Administrationslösungen geschaffen werden. Hierfür wird eine Arbeitsgruppe angekündigt.

Berufliche Bildung

Es wird ein Berufsschulpakt angestrebt, der zur Fortentwicklung der berufsbildenden Schulen beitragen und die Berufsschulstandorte im Bestand sichern soll. Um die Regionen zu stärken, sollen Strukturen zur Vernetzung beruflicher Schulen gefördert werden. Zur Sicherstellung einer wohn- oder ausbildungsplatznahen Beschulung sollen in einzelnen Modellregionen und in einzelnen Berufen Möglichkeiten des hybriden Unterrichts erprobt werden.

➤ **Sport – Sachsen-Anhalt in Bewegung (Seite 116 ff.)**

Die Landesregierung erarbeitet zur Durchführung und Umsetzung des Sportstättenbaus eine flächendeckende Sportstättenentwicklungsplanung in enger Abstimmung mit den Trägern der Sportstätten. Grundlage soll der „Sportatlas Sachsen-Anhalt“ sein, der technisch weiterentwickelt werden soll.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Schwimmhallen gelegt werden. Sie sind eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen schwimmen lernen. Durch die Schließung von kommunalen Bädern ist dies in Gefahr. Um dem entgegenzuwirken, wird ein Sonderprogramm zur Sanierung von Hallen- und Freibädern aufgelegt.

➤ **Kunst und Kultur - Perspektiven schaffen nach schwerer Zeit (Seite 130 ff.)**

Musik, Theater, Kunst

Die Theater- und Orchesterverträge sollen verlässlich mehrjährig fortgeführt werden, was Finanzierungs- und Planungssicherheit bei den Einrichtungen schafft. Die Koalitionspartner streben eine tarifgerechte Bezahlung und die Abschaffung der Haustarife an allen Häusern und in allen Orchestern an. Die Dynamisierung wird auch für die neue Vertragsperiode ab 2023 angestrebt. Die Koalitionspartner streben keine weiteren Strukturveränderungen in der Theater- und Orchesterlandschaft an.

Soziokultur, Jugend, Heimat

Das Land wird das „Freiwillige Soziale Jahr Kultur“ (FSJ Kultur) als Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen mit 100 Stellen im Rahmen eines gemeinsamen Programms aller Freiwilligendienste des Landes vorsehen. Die FSJler leisten mit ihrem Engagement in

zahlreichen Einrichtungen einen unverzichtbaren Beitrag zum kulturellen Leben in unserem Land. Deshalb wird die erneute Programmierung des FSJ Kultur in der ESF- Förderperiode ab 2023 mit entsprechender Kofinanzierung des Landes angestrebt.

Die öffentlichen Bibliotheken haben den gesetzlichen Auftrag, als Bildungs-, Kommunikations- und Lernorte für jedermann zugänglich zu sein. Mit der zunehmenden Digitalisierung des öffentlichen Lebens müssen öffentliche Bibliotheken auch digital erreichbar werden (digitale Zugänge, Online-Angebote, E-Learning-Tools) und Medien müssen auch unabhängig von den Öffnungszeiten zu nutzen sein. Gleichzeitig erhalten öffentliche Bibliotheken als realer Kommunikations- und Lernraum für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen zunehmende Bedeutung. Gemeinsam mit den Trägern sind Konzepte zu entwickeln, um schrittweise die Bibliothekslandschaft Sachsen-Anhalts in einen zeitgemäßen Angebots- und Aufenthaltsort zu entwickeln und auch hier das Konzept des „Dritten Ortes“ umzusetzen.

UNESCO-Welterbe, Klimawandel, Industriekultur

Sachsen-Anhalt verfügt mit fünf Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes, einem UNESCO-Biosphärenreservat und drei herausragenden Objekten des UNESCO-Weltdokumentenerbes über eine europaweit bemerkenswerte Dichte dieses Erbes. Die Maßnahmenplanung 2020 - 2025 „Weltkultur erleben in Sachsen-Anhalt“ soll umgesetzt und fortgeschrieben werden. Als ersten Schritt sehen wir hierbei eine entsprechende konzeptionelle Ausrichtung des 100jährigen Jubiläums der Bauhausschule am Standort Dessau in den Jahren 2025/26.

Das vorliegende Entwicklungskonzept für die Industriekultur in Sachsen-Anhalt soll weiter ausgearbeitet und möglichst realisiert werden, um die Industriekultur zu bewahren, zu entwickeln und als Lernort zu gestalten. Durch die Entwicklung herausgehobener Orte als Zentren der Industriekultur sollen landesspezifische Ankerpunkte für die Vernetzung der vielfältigen industriegeschichtlichen Orte geschaffen werden.

Finanzierung und Kulturförderung

Die Kulturförderung soll durch ein Landesgesetz zur Förderung und Entwicklung der Kunst und Kultur auf eine verlässliche und verbindliche Grundlage gestellt werden, um damit den Verfassungsauftrag zu konkretisieren und auch die besondere Finanzierungsverantwortung des Landes gesetzlich auszugestalten. Die Koalitionspartner haben sich zudem darauf verständigt, dass Kultur als Staatsziel im Grundgesetz verankert werden sollte.

TOP 5 – Bildungspolitische Themen im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 der Bundesregierung *Sachstandsbericht*

Im 173-seitigen Koalitionsvertrag der regierungsbildenden Fraktionen auf Bundesebene mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ (**Anlage TOP 5**) werden zur **Bildungspolitik (S. 93 ff.)** folgende Aussagen getroffen:

Kooperativer Bildungsföderalismus

„Gemeinsam mit den Ländern werden wir die öffentlichen Bildungsausgaben deutlich steigern und dafür sorgen, dass die Unterstützung dauerhaft dort ankommt, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Mit einer Stärkung der frühkindlichen Bildung, besseren Startchancen in sozial benachteiligten Schulen, einem Digitalpakt 2.0 und einem grundlegend reformierten BAföG legen wir den Grundstein für ein Jahrzehnt der Bildungschancen.“

Wir streben eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation aller Ebenen an (Kooperationsgebot). Die örtliche Umsetzungskraft der Schulträger, die Kultushoheit der Länder und das unterstützende Potenzial des Bundes wollen wir dafür zu neuer Stärke vereinen und eine neue Kultur in der Bildungszusammenarbeit begründen. Wir wollen gemeinsam darauf hinwirken, dass jedes Kind die gleiche Chance auf Entwicklung und Verwirklichung hat. Dazu werden wir einen Bildungsgipfel einberufen, auf dem sich Bund, Länder, Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über neue Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame ambitionierte Bildungsziele verständigen. Wir werden eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Kommunen einsetzen, die die Zusammenarbeit strukturiert und verbessert und das Erreichen der Ziele sichert. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, gemeinsam gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und Qualität, Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Bildungswesens zu stärken. Soweit erforderlich, bieten wir Gespräche über eine Grundgesetzänderung an.“

Anmerkung des DStGB:

Bildung ist die entscheidende Zukunftsfrage für unsere Gesellschaft. Nur mit einem erfolgreichen Bildungssystem wird Deutschland die zentralen Herausforderungen des demografischen Wandels, der Globalisierung, der Integration von Zuwanderern, der Erhaltung des Wohlstandes und der Zukunftssicherung unseres Sozialstaates meistern können. Bildung braucht ein abgestimmtes Vorgehen und eine gemeinsame Strategie durch die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Sinne eines kooperativen Föderalismus. Mit der Änderung des Artikels 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Es ist zu begrüßen, dass der Bund sich in Teilbereichen der schulischen Bildung weiter finanziell engagieren will. Der Föderalismus wird nicht in Frage gestellt, wenn sich der Bund finanziell an dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung beteiligt. Auch ist es ein wichtiges Signal, die Kommunen bei künftigen „Bildungsgipfeln“ zu beteiligen.

Digitalpakt Schule

„Wir wollen Länder und Kommunen dauerhaft bei der Digitalisierung des Bildungswesens unterstützen. Den Mittelabruf beim Digitalpakt Schule werden wir beschleunigen und entbürokratisieren. Bund, Länder und Kommunen identifizieren noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam Vorschläge für kurzfristige Lösungen und vereinbaren Umsetzungsschritte. Zur Unterstützung vor Ort werden wir Service-, Beratungs- und Vernetzungsangebote schaffen. Gemeinsam mit den Ländern werden wir einen Digitalpakt 2.0 für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 auf den Weg bringen, der einen verbesserten Mittelabfluss und die gemeinsam analysierten Bedarfe abbildet. Dieser Digitalpakt wird auch die nachhaltige Neuanschaffung von Hardware, den Austausch veralteter Technik sowie die Gerätewartung und Administration umfassen. Die digitale Lernmittelfreiheit werden wir für bedürftige Schülerinnen und Schüler weiter fördern. Gemeinsam mit den Ländern werden wir die Einrichtung, den Betrieb und die Vernetzung von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung fördern und eine zentrale Anlaufstelle für das Lernen und Lehren in der digitalen Welt schaffen. Wir werden gemeinsam mit den Ländern digitale Programmstrukturen und Plattformen für Open Educational Resources (OER), die Entwicklung intelligenter, auch lizenzfreier Lehr- und Lernsoftware sowie die Erstellung von Positivlisten datenschutzkonformer, digitaler Lehr- und Lernmittel unterstützen.“

Anmerkung des DStGB:

Die Ankündigung im Koalitionsvertrag, die Länder und Kommunen zumindest erst einmal bis 2030 bei der Digitalisierung des Bildungswesens zu unterstützen, (Digitalpakt 2.0) ist grundsätzlich zu begrüßen. Letztlich handelt es sich aber um eine Daueraufgabe, so dass auch eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes notwendig wäre. Die Umsetzung muss unbürokratisch erfolgen und kann nur gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Kommunen gelingen. Diese müssen bei der Ausgestaltung eng eingebunden werden, wie es die Koalitionsfraktionen angekündigt haben. Abzuwarten bleibt, wie das unbürokratische und beschleunigte Verfahren aussehen soll.

Die Förderung muss über Investitionen hinaus auf Betrieb und Support ausgeweitet werden. Allerdings kann sich die Bundesbeteiligung nicht auf das Jahr 2030 beschränken. Neben der dauerhaften Finanzierung dieser komplexen und dynamischen Aufgabe ist die Beschleunigung und Entbürokratisierung des Mittelabrufs bei einem Digitalpakt 2.0 für Schulen besonders wichtig. Am einfachsten wäre eine dauerhaft erhöhte kommunale Steuerbeteiligung. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg die Koalition gehen will.

Startchancen-Programm

„Mit dem neuen Programm „Startchancen“ wollen wir Kindern und Jugendlichen bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern ermöglichen. Wir werden mehr als 4.000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler besonders stärken. Dazu wollen wir diese Schulen mit einem Investitionsprogramm für moderne, klimagerechte, barrierefreie Schulen mit einer zeitgemäßen Lernumgebung und Kreativlaboren unterstützen. Wir stellen diesen Schulen ein Chancenbudget zur freien Verfügung, um Schule, Unterricht und Lernangebote weiterzuentwickeln und außerschulische Kooperationen zu fördern. Wir unterstützen diese Schulen dauerhaft mit Stellen für schulische Sozialarbeit und fördern dort Schulentwicklung und Berufsorientierung im Rahmen weiterer Programme.“

Über dieses Programm hinaus werden wir weitere bis zu 4.000 Schulen in benachteiligten Regionen und Quartieren gezielt und dauerhaft mit zusätzlichen Stellen für schulische Sozialarbeit unterstützen. An Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wollen wir dauerhaft und unbürokratisch Angebote für Lernförderung und soziokulturelle Teilhabe etablieren, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen steigt.“

Anmerkung des DStGB:

Schulen sollen jedes Kind individuell fördern und dadurch zur Chancengerechtigkeit beitragen, indem die Koppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg abnimmt. Unstreitig ist diese Aufgabe in Schulen in sozialen Brennpunkten schwieriger zu erreichen. Dort ist die Arbeitsbelastung der Lehrer besonders hoch. Um die Lernerfolge zu erreichen, müssen die sog. „Brennpunktschulen“ gezielter durch zusätzliche Finanzmittel gefördert werden. Schulen sollten diese Mittel derart einsetzen können, dass sie passgenau an ihren Bedarfen orientiert sind, z. B. zur Einstellung von Schulsozialarbeitern, Sprachförderpädagogen, Inklusionsexperten und Schulpsychologen oder für eine intensive Elternarbeit. Der Bund sollte dauerhaft Schulsozialarbeit an Schulen fördern.

Erwachsenenbildung

„Mit einem Förderprogramm für Volkshochschulen und andere gemeinnützige Bildungseinrichtungen investieren wir in digitale Infrastruktur. Die Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen wollen wir europarechtskonform beibehalten.“

Anmerkung des DStGB:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag die Förderung in die digitale Infrastruktur von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen vorsieht. Dies ist ein wichtiges Signal für die Weiterentwicklung in der Erwachsenenbildung. Dies gilt auch für die Aussage, sich für die Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen einzusetzen.

Aussagen im Koalitionsvertrag des Bundes zum Thema Sport

„Sport lebt vom Ehrenamt, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist Mittler für demokratische Werte. Wir erarbeiten unter breiter Beteiligung einen „Entwicklungsplan Sport“ und weiten die Offensive für Investitionen in Sportstätten von Kommunen und Vereinen unter Beachtung von Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und Inklusion aus und berücksichtigen insbesondere Schwimmbäder stärker. Bei der Sportförderung berücksichtigen wir den besonderen Bedarf von Behindertensport. Wir fördern den Neustart des Breitensports nach Corona weiter.“

Die Sportförderung des Bundes knüpfen wir an die Einhaltung von Förderrichtlinien mit Zielvorgaben, Vorgaben zu Transparenz, Good Governance und die Qualifikation von Leistungssportpersonal.“

Anmerkung des DStGB:

Die meisten Sportstätten in Deutschland werden von den Kommunen getragen. Bei vielen Bädern, Sporthallen und Sportplätzen besteht erheblicher Handlungsbedarf. Die Anlagen sind häufig akut sanierungsbedürftig und selten barrierefrei zugänglich. Es braucht ein auskömmliches und langfristig angelegtes Sportstätteninvestitionsprogramm des Bundes, das sowohl Sanierung als auch den Neubau ermöglicht. Der Koalitionsvertrag sieht die Ausweitung der Investitionen in Sportstätten von Kommunen und Vereinen vor. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Leider fehlt es aber an einer Aussage zu einem langfristig angelegten und angemessen dimensionierten Sportstätteninvestitionsprogramm. Es fehlen Konkretisierungen, wer und wie der „Entwicklungsplan Sport“ erarbeitet werden soll. Die Kommunen müssen zwingend beteiligt werden und Ziel des Entwicklungsplans muss ein längerfristiges Sportstätteninvestitionsprogramm sein. Die Förderung darf sich dabei nicht allein auf klassische Sportstätten konzentrieren, sondern muss das veränderte Sport- und Bewegungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen.

Aussagen im Koalitionsvertrag des Bundes zum Thema Kultur

„Wir schaffen ein Kompetenzzentrum für digitale Kultur, das Kulturakteurinnen und Akteure berät, vernetzt und qualifiziert. Wir fördern den Aufbau eines Datenraums Kultur, der sparten- und länderübergreifend Zugang zu Kultur ermöglicht. In einem „Plenum der Kultur“ werden wir mit Kommunen, Ländern, Kulturproduzentinnen und -produzenten, Verbänden und Zivilgesellschaft Kooperation verbessern und Potenziale von Standards beraten. Kommunen müssen finanziell dauerhaft Kunst und Kultur aus eigener Kraft fördern können. Ausgehend vom Trafo-Programm entwickeln wir exemplarische Strategien für Kultur im ländlichen

Raum und in strukturschwachen Regionen und wollen die Kofinanzierung durch finanzschwache Kommunen auf zehn Prozent reduzieren.

Wir wollen öffentliche Bibliotheken als dritte Orte stärken und Sonntagsöffnungen ermöglichen.

Wir begreifen Erinnerungskultur als Einsatz für die Demokratie und Weg in eine gemeinsame Zukunft. Wir schützen unsere Gedenkstätten. Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes werden wir unter Einbezug des Deutschen Bundestages, der SED-Opferbeauftragten und der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas sowie im Zusammenwirken mit den in diesen Bereichen Aktiven aktualisieren und die Gedenkstättenarbeit auskömmlich finanzieren. Lokale Initiativen wollen wir fördern und Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen digital zugänglich machen.

Wir wollen der Geschichte der Demokratie in Deutschland und ihren Orten mehr Sichtbarkeit verleihen. Die Förderung auch der Orte der Friedlichen Revolution ist uns ein besonderes Anliegen.“

Anmerkung des DStGB:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig Kunst und Kultur für die Menschen sind. Kunst und Kultur leisten einen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt, bieten Orte der Begegnung und des Austauschs zwischen den Generationen ebenso wie zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Kultur bietet so eine geistige Heimat, stiftet Identität, schafft Gemeinschaft und prägt damit das gesellschaftliche Zusammenleben. Die Kulturförderung des Bundes sollte im Rahmen des kooperativen Kulturföderalismus deshalb längerfristig und nachhaltig ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen des Koalitionsvertrages, Kommunen bei der Kulturförderung zu unterstützen, grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, wie die konkrete Ausgestaltung aussehen wird, insbesondere mit welcher konkreten Fördersumme die Ankündigungen unterlegt werden. Positiv ist die Aussage, Kultur im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen stärker zu fördern und die Kofinanzierung durch finanzschwache Kommunen auf 10 Prozent zu reduzieren. Nicht zuletzt durch die finanzielle Förderung von Bund und Ländern findet sich ein Großteil der Kultureinrichtungen in den größeren Städten. Die Kultur „auf dem Lande“ oder in den Klein- und Mittelstädten steht oft im Abseits des kulturpolitischen Diskurses. Dies widerspricht dem Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die Förderung darf sich deshalb nicht auf großstädtische Leuchtturmprojekte, die teilweise hoch subventioniert sind, konzentrieren. Es gilt die kulturelle Vielfalt und damit die Breite des Angebots in den Städten und Gemeinden zu fördern. Förderprogramme müssen auch für ländliche Gebietskulissen ausreichend zur Verfügung stehen. Bibliotheken haben die Aufgabe, freien Zugang zu Information, Bildung und Kultur zu gewährleisten und Angebote der kulturellen Bildung zu vermitteln. Bibliotheken spielen eine immer wichtigere Rolle für die gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung und entwickeln sich zu Coworking Spaces. Sie sind schließlich Orte der interkulturellen Begegnung. Von daher ist die Ankündigung, diese als dritte Orte zu stärken, richtig. Das Verbot der Sonntagsöffnung sollte aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Bibliotheken dringend aufgehoben werden. Sinnvoll wäre es auch, die Kulturförderung mit anderen Bundesprogrammen, etwa zur Demokratieförderung, zu verzahnen. Insbesondere Kulturelle Bildung leistet einen Beitrag zur Demokratieförderung.

Zu TOP 6 – Umsetzung „Digitalpakt Schule“ Erfahrungsaustausch

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten seit März 2020 die öffentlichen Schulen für längere Zeit schließen bzw. konnten einen Präsenzunterricht nur noch für eine reduzierte Zahl von Schülern anbieten. Infolge dieses Geschehens diskutieren Politik und Medien Fragen der digitalen Kompetenz und Ausstattung schulischer Bildungseinrichtungen. Der Bund beteiligt sich am Aufbau digitaler Infrastrukturen in den Schulen. Ermöglicht wird dies durch eine im März 2019 beschlossene Grundgesetzänderung. Hervorzuheben sind die folgenden Programme:

➤ DigitalPakt Schule

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ (**Anlage 6.1**) stellt der Bund für den Zeitraum von fünf Jahren (ab Inkrafttreten der Vereinbarung) 5 Mrd. Euro zur Verfügung. Auf Sachsen-Anhalt entfallen davon rd. 137,6 Mio. Euro.

Die Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ wird in Sachsen-Anhalt in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „DigitalPakt Schule“ geregelt, die am 30.09.2019 im Ministerialblatt veröffentlicht wurde (MBL. LSA S. 333 ff. – **Anlage 6.2**).

➤ Erste Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule; Sofortausstattungsprogramm

Bund und Länder haben sich am 15.05.2020 auf eine Zusatzvereinbarung zum „DigitalPakt Schule“ verständigt – **Anlage 6.3**. Inhalt ist ein Sofortprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen. Auf Sachsen-Anhalt entfallen rd. 13,75 Mio. Euro.

Das Land ermöglicht den Schulträgern sowohl eine Bestellung der digitalen Endgeräte zentral über das Land als auch eine dezentrale Beschaffung in eigener Verantwortung. Schulträger, die die Geräte selbst beschaffen wollen, erhalten die Zuwendungen des Bundes und des Landes auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land. Landesweit haben sich 48 Schulträger für die zentrale und 153 Schulträgern für die dezentrale Beschaffung entschieden.

➤ Zweite Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule; Administration

Über das Administratorenprogramm beteiligt sich der Bund an der Finanzierung von IT-Fachleuten, die die Schulen und Lehrkräfte unterstützen sollen – **Anlage 6.4**. 500 Mio. Euro Bundesmittel werden entsprechend dem Königsteiner Schlüssel an die Länder verteilt. Auf Sachsen-Anhalt entfallen rd. 13,75 Mio. Euro. Hinzukommt der Eigenanteil des Landes i. H. v. 1,5 Mio. Euro. Insgesamt stehen somit 15,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Finanziert werden dürfen aus dem „Digitalpakt Administration“ zum einen eigenes Personal, das für die Administration der Schulen eingesetzt wird, zum anderen aber auch „Rechnungen“, die für die Beauftragung „Dritter“ für die Administration an den Schulen anfallen.

Die Administration soll durch die Schulträger selbst oder zentral über das Land organisiert werden können. Nach einer Abfrage des MB wollen 80 – 90 v. H. der Schulträger die Administration selbst für ihren Bereich organisieren und Personal einstellen bzw. schulen. Für die 10 – 20 v. H. der Schulträger, die die Administration nicht selbst organisieren wollen, bietet das MB die zentrale Administration durch das Land an. Die Modalitäten werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Schulträgern geregelt.

Bei einer eigenverantwortlichen Organisation der IT-Administration durch die jeweiligen Schulträger ist zu bedenken, dass auf kleinere Schulträger nur geringe Finanzierungsanteile entfallen werden. Deshalb kann die IT-Administration in interkommunalen Verbänden organisiert werden. Die Vereinbarung lässt diesen Lösungsansatz ausdrücklich zu.

Eine besondere Herausforderung wird aber die Gewinnung geeigneter qualifizierter IT-Fachkräfte als Administratoren darstellen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass § 2 Abs. 2 b der Zusatzvereinbarung auch pauschalisierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von den Ländern oder den Schulträgern angestellten IT-Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Fachkraft ermöglicht.

- Dritte Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule; Ausstattung von Lehrern mit digitalen Endgeräten

Bund und Länder haben am 21.09.2020 ein weiteres Bund-Länder-Programm zur Ausstattung von Lehrern mit digitalen Endgeräten, verlässlichen Kommunikationslösungen und eine Stärkung digitaler Kompetenzen vereinbart – **Anlage 6.5**. Dieses sieht insbesondere vor, dass der Bund 500 Mio. Euro zur Verfügung stellt, um digitale Endgeräte für Lehrkräfte zu beschaffen. Auf Sachsen-Anhalt entfallen davon rd. 13,75 Mio. Euro für den Zeitraum 2019 bis 2024. Unter Berücksichtigung des vom Bund geforderten Eigenanteils der Länder (einschließlich der Kommunen) von mindestens 10 v. H. der förderfähigen Kosten stehen damit rd. 15,3 Mio. Euro für die Lehrergeräte zur Verfügung.

Die digitalen Endgeräte für Lehrkräfte werden zentral über Dataport bestellt. Zu bedenken ist, dass auch die Endgeräte für Lehrkräfte in die jeweiligen IT-Systeme der Schulen zu integrieren sind. Gleichmaßen müssen auch die Lehrergeräte mit entsprechender Anwendungssoftware ausgestattet werden, die eine volle Funktionalität im Zusammenspiel mit den Schülergeräten ermöglicht. Da Dataport regelmäßig keinen freien Zugang zu den schulischen IT-Systemen hat, dürfte eine Integration der Lehrergeräte in die Schul-IT durch Dataport kaum möglich sein. Letztlich wird deshalb auf die Schulträger die Aufgabe zukommen, auch diese Lehrergeräte arbeitsfähig zu machen und in die schulischen IT-Systeme zu integrieren.

- Breitbandanbindung der Schulen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Digitalisierung der Schulen ist eine leistungsfähige Breitbandanbindung. In Sachsen-Anhalt sollten nach einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Deutschen Telekom bis Ende 2021 alle Schulen mit einem Glasfaseranschluss versorgt sein. Nach der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Sachsen-Anhalt 2021 – 2026 sollen bis Ende des Jahres 2022 alle Schulen betriebsbereit an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Ergänzend ist auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Lüddemann und Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Glasfaserausbau an Schulen (LT-Drs. 8/193 vom 23.09.2021- **Anlage 6.6**) zu verweisen.

Zu TOP 7 – Schulentwicklungsplanungsverordnung 2022

Sachstandsbericht

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom

15.10.2020 ist am 27.10.2020 veröffentlicht worden (GVBl. LSA S. 607 ff.). Danach sollen die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Schulentwicklungspläne für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 aufstellen und dem Landesschulamt bis Ende 2021 vorlegen.

Die Kommunalen Spitzenverbände wiesen wiederholt in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium für Bildung (MB) darauf hin, dass aufgrund der Planungsvorgaben des Landes einzelne kleinere Schulstandorte und damit das Schulangebot im ländlichen Raum gefährdet werden könnten. Wir haben deshalb ausdrücklich die Fortschreibung der Ausnahmeregelungen für dünnbesiedelte ländliche Räume gefordert. Dem folgte das MB jedoch unter Hinweis auf die Möglichkeit der Bildung von Schulverbünden nicht.

Nach aktuellen Medienberichten scheinen im Ergebnis der von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgestellten Schulentwicklungspläne auch Schulstandorte in ihrem Fortbestand gefährdet zu sein, die sich aus Sicht der betroffenen Kommunen für das Schulnetz als unverzichtbar darstellen. Die weitere Umsetzung der Schulentwicklungspläne und hieraus resultierende Schulschließungen ab dem Schuljahr 2022/23 könnten deshalb in den nächsten Monaten politisch eine hohe Relevanz erlangen.

Im Rahmen eines Durchführungserlasses zur SEPl-VO 2022 vom 01.02.2022 (s. dazu Mitgliederrundschreiben vom 02.02.2022) an das Landesschulamt hat das MB Ausnahmeregelungen zur Durchführung der SEPl-VO 2022 getroffen. Diese Ausnahmen scheinen aber unzureichend, um die befürchteten Einschnitte in das Schulangebot zu vermeiden.

Zu TOP 8 – Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt *Sachstandsbericht*

Schulsozialarbeit wurde in Sachsen-Anhalt bisher im Wesentlichen aus ESF-Mitteln – ergänzt um Landesmittel – finanziert. Die auslaufende ESF-Förderung „Schulerfolg sichern“ sah keine kommunale Mitfinanzierung vor.

Über die konkrete Ausgestaltung des Anschlussprogramms in der ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 fanden eine Reihe von Gesprächen zwischen dem zuständigen Ministerium für Bildung (MB), den Kommunalen Spitzenverbänden und Trägerverbänden statt. Das MB stellte für die neue ESF-Förderperiode zunächst ein deutlich höheres ESF-Fördervolumen und damit nahezu eine Verdoppelung der Zahl der Schulsozialarbeiterstellen in Aussicht. Zugleich wurde jedoch eine kommunale Mitfinanzierung gefordert.

Der vom MB im November 2021 vorgelegte Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ konkretisiert die Vorstellungen des MB und sieht neben der Förderquote der EU von 60 % Beteiligungsquoten des Landes und der Kommunen von jeweils 20 % für Projekte der Schulsozialarbeit vor.

Für die regionalen Netzwerkstellen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Komplementärmittel von 40 % allein aufbringen. Eine kommunale Mitfinanzierung der landesweiten Koordinierungsstelle ist dagegen nicht vorgesehen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben die Ausgestaltung der Förderrichtlinie insbesondere wegen der finanziellen Mehrbelastung für die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise abgelehnt. Gleichwohl hat das MB am 15.12.2021 einen Förderaufruf veröffentlicht, der die kommunale Mitfinanzierung vorsieht.

Das MB leitet eine Pflicht zur kommunalen Mitfinanzierung aus der mit dem Kinder- und Jugendschutzgesetz neu eingefügten Regelung des § 13a SGB VIII her, der eine Verpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit postuliert. Nach unserer Rechtsauffassung ergibt sich aus § 13a SGB VIII jedoch keine unmittelbare Verpflichtung der kreisfreien Städte und Landkreise zur Finanzierung der Angebote der Schulsozialarbeit ohne eigene jugendhilferechtliche Steuerungsmöglichkeit.

Im November 2021 übersandte das MB den Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 03.12.2021 nahmen die Kommunalen Spitzenverbände zu dem Richtlinienentwurf Stellung (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Mitgliederservice, Stellungnahmen). Wir blieben bei unserer Kritik hinsichtlich einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung. Im Weiteren merkten wir kritisch an, dass zwar eine finanzielle Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe erwartet wird, jedoch die vorliegende Förderrichtlinie in einem Widerspruch zu grundsätzlichen Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts steht. Bemerkenswert schien insoweit, dass in dem Richtlinienentwurf auch Schulträger als Zuwendungsempfänger genannt werden. Nach dem Rechtsrahmen des Kinder- und Jugendhilferechts ist demgegenüber jedoch nur eine Förderung der öffentlichen und (anerkannten) freien Träger der Jugendhilfe überhaupt möglich. Die Landkreise und kreisfreien Städte handeln zudem als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Demgegenüber schreibt der Richtlinienentwurf dem MB eine fachliche Gestaltungs- und Steuerungskompetenz zu, die im Rechtsrahmen des SGB VIII so nicht vorgesehen ist und selbst für die oberste Landesjugendbehörde nicht zulässig wäre.

Zu TOP 9 – Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter; Investitionsprogramms zum beschleunigten Ganztagsausbau

Sachstandsbericht

Der Bund und die Länder schlossen am 28.12.2020 die Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Der Bund stellt mit dieser Verwaltungsvereinbarung insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro für Investitionsmittel zum Ausbau von Ganztagsschulen und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern zur Verfügung. In der Verwaltungsvereinbarung wird die Ausgestaltung der vom Bund in einem ersten Schritt zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. Euro für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG geregelt. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung (https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Ganztagsbetreuung/200911_VV_Finanzhilfen_Bund_Investitionsprogramm_Ganztagsbetreuung.pdf).

Zur Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung erarbeitete das damalige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt die Richtlinie Ganztagsbetreuung.

Die Kommunalen Spitzenverbände nahmen gegenüber dem MS zu dem Richtlinienentwurf Ganztagsbetreuung Stellung. Wir wiesen insbesondere darauf hin, dass der enge zeitliche

Rahmen, der für die notwendigen kommunalen Entscheidungen und die weiteren Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung steht, eine große Herausforderung darstellt. Kritisch bewerteten wir überdies, dass der Richtlinienentwurf entgegen der Bund-Länder-Vereinbarung keine finanzielle Landesbeteiligung an den förderfähigen Kosten der Investitionen vorsah. Nicht erkennbar war überdies, wie das Land Sachsen-Anhalt die Teilnahme finanzschwacher Kommunen ermöglichen wird, die die Bund-Länder-Vereinbarung ausdrücklich in den Blick nimmt.

Im Weiteren wiesen wir kritisch darauf hin, dass wegen der vom Bund vorgesehenen Zeitschiene allenfalls kleinere Anschaffungen oder kosmetische Reparaturen für die Förderung in Betracht kommen dürften, für die kein größerer Planungsaufwand und kein Vergabeverfahren erforderlich sind. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme vom 12.02.2021 (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Mitgliederservice, Stellungnahmen).

Die Richtlinie Ganztagsbetreuung trat am 11.05.2021 in Kraft (MBL LSA S. 287 ff.).

Am 17.12.2021 verabschiedete der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes - GaFG - vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2865) und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes - GaFinHG - vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602, 4603). Einen Tag nach der Verabschiedung im Bundestag stimmte auch der Bundesrat den Gesetzesänderungen zu. Das Gesetz vom 20.12.2021 trat am 31.12.2021 in Kraft (BGBl 2021 Teil I S. 5348).

Die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder wird damit um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen Deutschlands im Juli 2021 und den damit zusammenhängenden Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwerksleistungen verzögerte sich die Umsetzung der Maßnahmen. Ein Abschluss innerhalb des vorgesehenen Förderzeitraums bis Ende 2021 war deshalb vielfach nicht möglich.

Die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder liegt unterschrieben vor (**Anlage TOP 9**).

Die Länder erhalten nun mehr Zeit, um die Mittel zum Ausbau der Infrastruktur für die Ganztagsbetreuung abzurufen.

Zu TOP 10 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung;

Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem KiFöG für das Jahr 2022

Erfahrungsaustausch

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2022 vom 05.01.2022 herausgegeben (GVBl. LSA S.4).

Der SGSA nahm mit Schreiben vom 09.12.2021 gegenüber dem MS kritisch Stellung (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Mitgliederservice, Stellungnahmen).

Wir kritisierten, dass dem Verordnungsentwurf keine Berechnungsgrundlage beigelegt war, der zu entnehmen gewesen wäre, wie die Zuweisungen für das Jahr 2022 ermittelt wurden. Gleichwohl stellten wir fest, dass die in dem Verordnungsentwurf genannten Zuweisungsbeträge für das Krippen-, Kindergarten- und Hortkind den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst für die Jahre 2021 und 2022 – nicht umfassend Rechnung tragen.

Im Weiteren berücksichtigen die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Zuweisungsbeträge folgende Personalkostensteigerungen, die aus der Tarifeinigung im Oktober 2020 resultieren, nicht:

- Die durch Corona-Sonderzahlungen gestiegenen Personalkosten. Nach der Tarifeinigung im Oktober 2020 erhalten alle Beschäftigten sowie die Auszubildenden, Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten zur Abmilderung der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen gestaffelte Sonderzahlung von durchschnittlich 400 Euro.
- Die erhöhten Personalkosten, die entsprechend der Tarifeinigung im Oktober 2020 aus der Angleichung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost auf das Westniveau von 39,5 Stunden ab 01.01.2022 resultieren.
- Die erhöhten Personalkosten durch die Erhöhung der Jahressonderzahlung.

Im Ergebnis tragen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden somit einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungen selbst. Hinzukommen die erheblichen Betriebskostensteigerungen für Strom und Gas sowie die Inflationsrate, die die Gemeinden grundsätzlich selbst zahlen. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Haushaltslage insbesondere aufgrund der Pandemie mehr als angespannt ist, sind nicht mehr in der Lage, den Defizitausgleich zu leisten. Die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung wäre mithin die logische Konsequenz.

Unserem Petition, die Höhe der monatlichen Zuweisungen an die Tarifsteigerungen vollumfänglich anzupassen, ist das MS nicht gefolgt. Das MS hat lediglich mitgeteilt, dass es eine Prüfung der Kalkulationsgrundlage für die Pauschalen im ersten Halbjahr 2022 durchführen wird. Der SGSA soll frühzeitig informiert und einbezogen werden.

Zu TOP 11 – Kulturinvestitionsprogramm Digitalisierung im Rahmen von REACT-EU (KIP Dig –REACT-EU) *Erfahrungsaustausch*

Der SGSA informierte mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.10.2021, dass das Land Sachsen-Anhalt zur Förderung von Digitalisierungsprojekten im Kulturbereich aufgerufen hat.

Das Programm hat das Ziel, Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und zur Linderung von Krisenfolgen weiterzuführen und auszubauen.

Mit dem Investitionsprogramm sollen die öffentlichen und privaten Träger von Kultureinrichtungen gefördert werden. Die Förderung erfolgt konzeptbasiert. Die Verbesserung digitaler

Infrastrukturen können z. B. Investitionen in eine kontaktarme Besucherbetreuung, in moderne Medientechnik, in die Optimierung von Serviceprozessen und Webseiten sowie die Vernetzung mit Bildungseinrichtungen sein.

Die Ausschussmitglieder werden um einen Erfahrungsaustausch dahingehend gebeten, welche Städte oder Kultureinrichtungen in den Städten Förderanträge gestellt haben und wie der Bewilligungs- und Umsetzungsstand ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker

Anlagen